

Änderungssatzung
vom 14.12.2021
zur 1. Änderung der Benutzungsordnung
der Stadtbibliothek Radolfzell vom 08.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 14.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Radolfzell vom 08.12.2015 beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und Print-Medien, sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung, Gegenstände und Geräte, die die Stadtbibliothek im Angebot führt.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz, bei Nutzung des SEPA-Verfahrens die Bankverbindung) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/Der Benutzer, bzw. der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.“

3. § 8 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht – wird wie folgt geändert:

„Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die jeweils aktuell geltende Hausordnung. Sie hängen in den Räumen aus.“

4. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„Entgelte

(1) Für die Medienausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote, Ausleihe von Gegenständen und Geräten sowie die Nutzung sämtlicher Hilfsangebote zur Mediennutzung erhebt die Stadtbibliothek Entgelte.

(2) Art und Höhe der Ausleihentgelte, Mahnentgelte sowie sonstiger Entgelte sind in der jeweils aktuell geltenden Entgeltordnung geregelt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 14.12.2021

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister